



Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Deutsch. Währung.

Expedition: N.V. Bandelstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom
Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. = 12 Kr. Deutsc.
Währ. — Arbeitssamml. 15 Pf. =
9 Kr. Deutsc. Währ.

Für Zusendung von Drucken unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Deutsc. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Uenz,
NW. Stromstraße 48.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 40.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Dreizehnter Jahrgang.

Die Gewerbevereine unter dem Vereinsgesetz.

Die gegen die Ortsvereine der Fabrik- und Handarbeiter, der Tischler- und der Klempner und Metallarbeiter zu Rixdorf gerichtete Anklage wegen Übertretung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist nunmehr — nachdem sowohl die erste als die zweite Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin freisprechend Erkenntnisse gefällt hatten — (siehe Nr. 23 des „Gewerbeverein“ bzw. Nr. 24 d. Bl.) in letzter Instanz dennoch zu Ungunsten der Gewerbevereine entschieden worden. Wir lesen darüber in der Tagespresse die folgenden kurzen Mittheilungen:

Der Strafrenat des Kammergerichts zu Berlin unter Vorzug des Präsidenten Delius fällte am 23. Septbr. in der Revisionsinstanz als höchster Gerichtshof für die Landesstrafgesetzgebung (sog. „kleines Obertribunal“) eine die Hirsch-Düncker'schen Gewerbevereine in ihren Lebensinteressen tief berührende Entscheidung, welcher folgender Thatbestand zu Grunde liegt. Das Amtsgericht Rixdorf hatte den Tischler Gähner und die Arbeiter Gollm, Barnack und Noack als Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins der Fabrik- und Handarbeiter zu Rix, weil sie es unterlassen hatten, die eingetretenen Änderungen in den Verzeichnissen der Mitglieder während der gesetzlichen Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen, wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 zu einer Geldstrafe von je 15 Ml. verurtheilt. Auf ihre Berufung aber wurden die Angeklagten von der Strafkammer des Landgerichts Berlin II unter folgender Ausführung freigesprochen: Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. März 1850 setzt voraus, daß der betr. Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Daß die Hirsch-Düncker'schen Gewerbevereine aber unter diesen Begriff nicht fallen, ist bisher nicht bezweifelt worden, und liefern die Gründe des ersten Richters auch keinen Beweis dafür. Insbesondere sind die Folgerungen aus § 3 des Statuts verfehlt. Der Zweck des Vereins ist nach § 1 „der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der Vereinsmitglieder auf gesetzlichem Wege“, also etwas Innerliches. Auch die in § 2 aufgeführten Mittel für diesen Zweck sind internat Natur. Wenn nun der Vorderrichter aus den in § 3 enthaltenen leitenden Grundsätzen etwas Gegenteiliges folgert, so trifft dies nicht zu, denn die Auffassung leitender Grundsätze fällt nicht mit dem Zweck des Unternehmens zusammen. Dann aber ist auch in § 3 kein leitender Grundsatz enthalten, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwekt. Ebenso wenig kann in der geplanten „verhüttigen Beschränkung“ der Kinderarbeit und in der Absicht, die Arbeitgeber zu veranlassen, nicht in Buchhäusern, sondern bei den Vereinsmitgliedern arbeiten zu lassen, eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gefunden werden. Das sind interne Angelegenheiten, die sich natürlich nicht hermetisch von der Öffentlichkeit abschließen lassen. Die Anklage hat auch garnicht einmal versucht nachzuweisen,

dass der Verein tatsächlich jemals eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten unternommen hat. — Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen unter Hinweis auf die vom Verein verfolgten „sozial-politischen Gesichtspunkte“ Revision ein. Nach die Oberstaatsanwaltschaft beantragte Aushebung der Vorentscheidung, ausführend, daß die vom Vorderrichter angeführte „thatsächliche Einwirkung“ gar nicht nötig sei, daß es vielmehr genüge, wenn der Zweck des Vereins sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehe. Dies sei hier der Fall, denn es sollten Reformen mittels der Gesetzgebung erreicht werden. Gewiß sei die hier behandelte soziale Frage auch eine eminenter politischer Frage. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Hugo Suhle, beantragte Zurückweisung der Revision, da tatsächlich festgestellt sei, daß kein Zweck vorliege. Wie in Leute zur Verbesserung ihrer Lage zusammengetreten, so wird dadurch doch nur ein individueller Kreis gebildet. Dieser wird doch dadurch noch kein öffentlicher, daß die Vorgänge darin die Öffentlichkeit interessieren. Der Herr Oberstaatsanwalt hat auch vergeßt, auf den wichtigen Umstand, welcher dafür spricht, daß der Gewerbeverein nur interne Sachen betreibt, hinzuweisen, daß jedes Mitglied statutenmäßig einen Revers zu unterschreiben hat, daß er nicht Mitglied der sozialdemokratischen Partei sei. Dies zeigt, daß man jedes politische Moment ausschließen wollte. Das hiesige Polizeipräsidium hat seit den 17 Jahren, wo die Hirsch-Düncker'schen Gewerbevereine existieren, dieselben nie unter das Vereinsgesetz gestellt. Wenn letzteres jetzt stattfinden sollte, so wäre das von den verhängnisvollsten Folgen für diejenigend wirksamen Vereine und gerade dadurch, daß man sie unter das Vereinsgesetz stellt und dadurch ruinirt, würde man sie in die politische Bewegung hineintrücken. — **Das Kammergericht hat indeß die freisprechende Vorentscheidung auf** und wied die Sache zur endgültigen Entscheidung an das Landgericht. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet, da der Gewerbeverein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, namentlich auf die Gesetzgebung, beweise. Auch ist in § 9 des Statuts eine Verbindung mit anderen deutlichen Gewerbevereinen zur gegenseitigen Förderung vorgesehen.

Soweit diese Mittheilung. Daß die obige Entscheidung insbesondere mit Rücksicht auf den § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. 3. 1850 von tiefsinnigster Bedeutung für alle Gewerbevereine ist, bedarf seiner Frage. Inoffiziell werden, nachdem das Urteil vorliegt, alle Gewerbevereine auf eine Änderung ihrer Statuten bedacht sein müssen.

Wir kommen in nächster Nummer auf die wichtige Angelegenheit zurück.

Die Verwaltungskosten der Unfallversicherung.

Schon öfter hatten wir Berücksichtigung genommen, die hohen Verwaltungskosten der Versicherungsgesellschaften auf Ertrag

zu bringen, welche zu deren bisherigen Leistungen in gar keinem Verhältniß stehen. Zu denselben Thema schreibt nun die Volkszeitung:

Schon bei den Budgetdebatten des Reichstages im vorigen Frühjahr haben die Verwaltungskosten der neuen Unfallversicherung eine große Rolle gespielt; die zu jener Zeit bekannt gewordenen Etats einzelner Berufsgenossenschaften mündten die Besürkung aufkommen lassen, daß die Kosten der neuen Einrichtung nicht durch die Vortheile ausgenommen würden, welche den Arbeitern und auch den Industriellen daran erwachsen sollten. Es hat auch nicht an voreiligen Lauter gesieht, welche durch allerlei schöne Rechenexemplar beweisen wollten, daß die Kosten der Unfallversicherung unbedingt niedriger sein müßten, als die Kosten der Privatversicherung; sie stützten sich dabei leider meist auf erdachte Zahlen, die durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen.

Die "Königsberger Hartung'sche Zeitung", ein liberales Blatt, diente schon im Frühjahr dieses Jahres dem Staatssekretär v. Bötticher als Schild gegen verschiedene Angriffe, weil sie hervorgehoben hatte, daß ein Etat von 50 000 Mark bei einer Genossenschaft von 150 000 versicherten Arbeitern nur 30 bis 40 Pf. Verwaltungskosten auf den Kopf ausmache. Die Rechnung stimmt äußerlich, indessen geht sie insofern von einer falschen Voraussetzung aus, als es überhaupt nur eine einzige Genossenschaft mit mehr als 150 000 Arbeitern giebt. Wie werthlos jede Rechnung mit falschen Annahmen ist, zeigt wiederum dasselbe Königsberger Blatt, indem es neuerdings ausführt, daß man die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften nicht nach dem Verhältniß des ersten Jahres berechnen könne, denn man müsse bedenken, daß zu der Rente, die im ersten Jahre gezahlt worden ist und im zweiten Jahre weiter gezahlt werden muß, in diesem zweiten Jahre eine neue, durchschnittlich gleich hohe Rente hinzutrete, so daß die Rentenausgaben ständig wachsen, während die Verwaltungsausgaben sich gleich blieben; die letzteren machen also mit den Jahren einen immer kleiner werdenden Bruchteil der Gesamtausgaben aus.

Diese Schlußfolgerung ist aber eine ganz falsche. Es handelt sich gar nicht um das Verhältniß der Verwaltungskosten zu den Gesamtausgaben. Das könnte bei der bisherigen Privatversicherung gelten, wo die Versicherungsgeellschaft während der ganzen Dauer des Versicherungsvertrages alle Geschäfte aus der Versicherung zu erledigen hatte; sie hatte die Unfälle zu untersuchen, die Entschädigung festzustellen, die Kapitalsabfindung bezw. die Rente zu zahlen; sie mußte also einen ganzen Apparat von Beamten, namentlich auch für die Massengeschäfte im Gange halten. Dazu traten dann noch die Prozeßgeschäfte, deren großer Umfang ja der Privatversicherung am meisten zum Vorwurf gemacht worden ist.

Wie steht es aber bei der Berufsgenossenschaft? Mit dem Augenblick, in welchem die Entschädigung festgestellt ist — sei es durch die Genossenschaftsorgane oder durch das Schiedsgericht oder durch das Reichsversicherungsamt — scheidet der betreffende Fall aus dem Arbeitskreise der Genossenschaft aus. Sobald einmal die Rente angewiesen ist, hat die Genossenschaft keine Arbeit mehr, denn die Post bezahlt bekanntlich die Rente, sie leistet die Vorschüsse auf zwölf Monate hinaus vollständig kostenfrei und reicht der Genossenschaft alljährlich einmal ihre Liquidation ein. Die Genossenschaft hat nun die nachgewiesenen Ansagen der Post von den Betriebsunternehmern nach dem Maßstabe der Lohnlisten einzuziehen. Ob sie dabei die in einem Zeitraum von zehn Jahren erwachsene Renteumme von 45 000 Mk. umlegt oder nur die im ersten Jahre fällig gewesene Rente von 1000 Mk., ist doch vollständig nebenständlich; es handelt sich dabei nur um ein etwas schwierigeres Rechenexemplar.

So bleibt also als Grundlage für eine vergleichende Berechnung der eigentlichen Kosten der Unfallversicherung in den neuen Genossenschaften nur die Zahl der zur Feststellung und Entschädigung gehörenden Unfälle, nicht der Betrag der Rente. Trotzdem nun noch nicht ein volles Jahr abgelaufen ist, so bieten doch die bisher auf den verschiedenen Genossenschaftsversammlungen mitgetheilten Zahlen schon einen Anhalt für die Beurtheilung dieser Frage. Wir wollen dabei von den Ausgaben des vierten Vierteljahrs von 1885 vollständig abscheiden, weil darin meist die Kosten der ersten Einrichtung, namentlich die sehr bedeutenden Portokosten für die Herstellung der Kataster, die Einladungen zu Genossenschafts- und Sektionsversammlungen &c. enthalten sind. Die Genossenschaft der Schornsteinfeger hat ihren Etat für 1887 im Juni dieses Jahres auf etwas über 14 000 Mk. festgesetzt. Es handelt sich dabei nur um ganz regelmäßige wiederkehrende Ausgaben, für deren Bewertung die Erfahrungen der ersten acht Monate seit dem 1. Oktober 1885 als Grundlage gedient haben. Bei etwa 5200 versicherungspflichtigen Arbeitern kommen demnach bei dieser Genossenschaft auf den Kopf 2,50 Mk. allein an Verwaltungsausgaben, das ist jedenfalls erheblich viel mehr als seiner Zeit Herr von Bötticher, gestützt auf die Artikel der "Königsberger Hartung'schen Zeitung", angenommen hatte. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1886 hat diese Genossenschaft 14 Unfälle erledigt; das würde auf das Jahr berechnet etwa 35 ergeben. Daraus ergiebt sich, daß die Regulirung jedes einzelnen Unfalls etwa 400 Mk. Verwaltungskosten beansprucht. Da man auf jeden Unfall im Durchschnitt eine Jahrestrente von höchstens 500 Mk. rechnen darf, so stellen sich die Verwaltungskosten auf etwa vier Fünftel der Jahressrente.

Ganz so bedeutend wie bei dieser kleinsten Genossenschaft sind die Kosten bei den anderen Genossenschaften allerdings nicht. Namentlich kann anerkannt werden, daß z. B. die Knappschäftsgenossenschaft

verhältnismäßig sehr niedrige Verwaltungskosten erfordert, was daran liegt, daß sie auf einer alten Organisation sich aufgebaut hat. Über es ergeben sich auch bei anderen Genossenschaften noch immer 150, 200 und 250 Mk. als Kosten für einen Unfall. Rechnet man die Kosten, welche dem Reiche bezw. den Einzelstaaten aus der Mitarbeit an der Unfallversicherung erwachsen, so kann man wohl zu dem Schlusse kommen, daß die bisherigen Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen, welche man von Seiten der Reichsregierung bei dem Betreten des neuen Weges hegte. Was namentlich die Haftpflichtprozesse und deren hohe Kosten betrifft, so scheint schon jetzt allgemein die Erkenntnis sich Bahn zu brechen, daß die Schiedsgerichte ebenfalls sehr kostspielig sind, und man hat auch schon davon gesprochen, daß die Schiedsgerichte von den Arbeitern in frivoler Weise angerufen würden, daß den Arbeitern, wenn sie abgewiesen würden mit ihren unangemessenen Ansprüchen, die Kosten auferlegt werden müßten. Die Prozeßreihe ist also auch nicht aus der Welt geschafft, und es kann deshalb mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht mit einer Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes unter Führung des Unfallversicherungsgesetzes zu denselben oder sogar besseren Ergebnissen gekommen wäre, als mit der neuen Einrichtung; jedenfalls ist die Kostenfrage gänzlich zu Ungunsten der Berufsgenossenschaften entschieden.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Auf Sonntag, den 10. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr lädt der Anwalt der Deutschen Gewerksvereine, Hr. Dr. Max Hirsch, durch Birkular die Vorstände sämtlicher Gewerkschafts-Hilfsklassen zu einer gemeinschaftlichen Versammlung nach dem Drischel'schen Lokale, Sebastianstr. 39 zu Berlin, behufs Stellungnahme zu den reaktionären Abänderungsvorschlägen betr. das Krankenversicherungsgesetz ein. Zu dem an alle Vorstände der Gewerkschafts-Hilfsklassen gerichteten Birkular heißt es u. A.:

"Kaum sind die neuen, das Krankenfassenswesen regelnden Gesetze, das Krankenversicherungsgesetz von 1883 und die Hilfsklassen-Novelle von 1884, in Kraft getreten, kaum haben die freien Kassen sich einigermaßen nach den wesentlich veränderten und verschwerten Bestimmungen eingerichtet, so werden schon wieder neue Änderungen und Erhöhungen geplant. Und nicht etwa nur von den Zwangsklassen-Interessenten und deren untergeordneten Gremien, nein, selbst von höchster Reichsstelle aus sind amtlich solche Absichten verfündet worden, wie Sie aus beifolgenden wörtlichen Abdruck der Verfügung des Fürstl. Landratsamtes in Gera ersehen.

Zwar ist neuerdings in offiziellen Blättern erklärt worden, die Reichsregierung denke vorläufig noch nicht an Gesetzesänderungen, da noch keine genügende Erfahrung über die Wirkungen der geltenden Gesetze vorliege. Letzteres ist sehr richtig, dennoch ist, gegenüber amtlichen Schriftstücken, wie das folgende, auf solche nicht-amtlichen Mittheilungen nichts zu geben, da dieselben jeden Augenblick widerrufen, auch jederzeit Anträge von Reichstagsparteien gestellt werden können. Es ist daher Pflicht sämtlicher Gewerkschafts-Hilfsklassen, deren Gedanken, ja Existenz durch die geplanten Änderungen der Gesetzgebung bedroht wird, schmunzigst gemeinsame Stellung dagegen zu nehmen. Wenn auch die zunächst vorliegenden Punkte theils die freien Kassen nicht direkt berühren, theils wenigstens nicht sehr gefährlich erscheinen, so lasse man sich dadurch keineswegs in Ruhe wiegen, denn sehr viel weiter gehende Forderungen, direkt gegen die freien Kassen gerichtet, sind schon in großen Versammlungen von Zwangsklassen-Vertretern beschlossen worden, so z. B. die Änderung des § 75 d. Kr.-Vers.-Ges. dahin, daß die eingeschriebenen &c. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, als Minimum des Krankengeldes statt $\frac{2}{3}$ den vollen ortsüblichen Tagelohn leisten sollen. Was diese Erhöhung der Mindestleistung um ein volles Drittel für unsere Kassen bedeuten würde, bedarf für Sie keiner weiteren Darlegung.

Mit Rücksicht auf diese erste Lüge habe ich schon in der Bureau-Sitzung am 17. August — also lange vor der Anregung von anderer (Hamburger) Seite — eine gemeinsame Berathung dieser Sache seitens der Vorstände der Gewerkschafts-Hilfsklassen angeregt, worauf der Gegenstand auch mit auf die Tagesordnung der Versammlung vom 5. September gesetzt wurde. Da diese Versammlung bekanntlich ganz durch den Kartellbeitrag in Anspruch genommen wurde, so schlug ich in der letzten Zentralraths-Sitzung die baldige Einberufung einer neuen Versammlung sämtlicher Gewerkschafts-Hilfsklassen-Vorstände zu dem alleinigen Zweck der Stellungnahme gegenüber der Abänderung des Kr.-Vers.-Ges. vor, welcher Vorschlag die allseitige Zustimmung fand.

Inzwischen ist, nach der letzten Zentralraths-Sitzung, in den Blättern extremer Richtung ein Aufruf "An die Vorstände der eingeschriebenen &c. Hilfsklassen Deutschlands" von "Vertretern dreier größerer Lokalklassen von Hamburg, Altona und Ottensen" gezeichnet i. A. L. J. Levinson, veröffentlicht worden behufs Einberufung eines "Kongresses sämtlicher freien Klassen Deutschlands", um zu berathen, inwiefern das Kranken-Ver sicherungsgesetz und Hilfsklassen-Gesetz sich als abänderung bedürftig erwiesen. Ich will hier nicht näher erörtern, ob es in der Ordnung war, daß drei lokale Hilfsklassen-Vorstände ohne jede vorherige Verständigung mit nationalen und anderen freien Hilfsklassen solchen öffentlichen Aufruf erlassen, und ob — was noch wichtiger — die Formulirung

des Beratungsgegenstandes nicht gerade im Interesse der freien Kassen sehr bedenklich ist (dem für Geschehungen zu Gunsten der freien Kassen ist doch bei den sejigen gesetzgebenden Faktoren des Reiches wahrlich keine Aussicht, wohl aber für das Gegeutheil!). Zedenfalls liegt für die Gewerksvereins-Hilfskassen, die seit 18 Jahren stets gemeinsam unter sich vorgegangen sind und sich gut dabei gestanden haben, kein Grund vor, wegen der späteren Hamburger Anregung auf die seit einem Monat geplante gemeinschaftliche Stellungnahme gegen die reaktionären Abänderungspläne zu verzichten. Mindestens in erster Linie haben wir die Ansicht, die drohende Schädigung abzuwehren; außerdem kann ja dann die Frage erörtert werden, ob seitens unserer Kassen eine Betheiligung an dem von Hamburg aus projektierten Kongress, der jeder als erst später tagen wird, nützlich erscheint."

Was in dem obigen Circular des Anwalts angezogene amtliche Schriftstück lautet:

Von dem Reichsamt des Innern ist die Frage angeregt worden, ob sich das Bedürfnis ergeben hat, den § 6 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 73) einer Abänderung zu unterziehen, durch welche den Kassen die Möglichkeit gegeben wird, die dreitägige Karenzzeit anzuschließen, sowie ob sich bei der Ausführung und bisherigen Handhabung des Kr.-Verf.-Ges. Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten gezeigt haben, welche eine Abänderung oder Ergänzung anderweiter Bestimmung des gedachten Gesetzes nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

In letzterer Beziehung sind bis jetzt für folgende Bestimmungen Abänderungen angeregt worden:

1. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 wird vielfach zur Umgehung der Versicherungspflicht benutzt, theils durch Abschließung von Scheinverträgen, theils durch Nebennahme der die Voraussetzung der Befreiung bildenden Verpflichtung seitens solcher Arbeitgeber, welche zu deren Erfüllung nicht im Stande sind. Es wird zu erwägen sein, ob die Bestimmung aufzuheben oder einer Abänderung zu unterziehen ist, durch welche die Möglichkeit des Missbrauchs ausgeschlossen wird.
2. Die Bestimmung des § 6 Nr. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen, nach welchen für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse nicht der Aufenthaltsort, sondern der Beschäftigungsort des Versicherungspflichtigen entscheidend ist, führt vielfach dahin, daß freie ärztliche Behandlung und Arznei auch jenen Personen gewährt werden mögl., welche ihren Aufenthalt außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse haben. Dadurch erwachsen unverhältnismäßig hohe Kosten. Es ist die Frage angeregt, ob auf Fälle dieser Art nicht die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 auszudehnen seien.
3. Zu § 21 Nr. 5. Die häufige Anwendung, welche diese Bestimmung gefunden hat, wird einerseits als ein großer Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege für die arbeitenden Klassen anerkannt. Andererseits wird hervorgehoben, daß die Kassen dadurch oft mit erheblichen Ausgaben belastet und zu einer Erhöhung der Beiträge genötigt werden, welche, da es sich nicht um Kronheitsfälle bei den Kassennmitgliedern, sondern bei den Mitgliedern der Familien derselben handelt, unbillig erscheine. Es wird daher zu erwägen sein, ob den Kassen nicht die Ermächtigung zu ertheilen sei, für die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und Arznei an Familienangehörige von denselben Mitgliedern, welchen sie zu Gute kommt, einen besonderen Beitrag zu erheben.
4. Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 beschränkt die Meldepflicht der Arbeitgeber auf diejenigen von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung ertritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehören. Hierauf brauchen Versicherungspflichtige, welche beim Eintritt in die Beschäftigung einer den Anforderungen des § 75 entsprechenden Hilfskasse angehören, nicht angemeldet zu werden. Hieraus entstehen Unzuträglichkeiten für die Arbeitgeber und für die Ortskrankenkassen. Die Arbeitgeber vermögen nicht, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob ein Arbeiter wirklich zur Zeit des Eintritts in die Beschäftigung Mitglied einer Hilfskasse ist, und ob diese den Anforderungen des § 75 des Kr.-Verf.-Ges. entspricht. Sie werden daher leicht die Anmeldung in Fällen unterlassen, in welchen sie nach dem Gesetze zu erfolgen hat, und sich dadurch der Gefahr aussetzen, nicht nur sich strafbar zu machen, sondern auch von der im § 50 a. a. D. vorgesehenen Entzappflicht betroffen zu werden. Den Orts-Krankenkassen aber wird durch die Beschränkung der Meldepflicht für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht angemeldet werden, weil sie als Mitglieder einer freien Hilfskasse befreit zu sein glauben oder vorgezogen, die Prüfung der Frage entzogen, ob wirklich ein Befreiungsgrund vorliegt. Es liegt daher die Möglichkeit vor, daß Arbeiter nicht zu Beiträgen herangezogen werden, obwohl sie der Kasse angehören, und diese im Falle ihrer Erkrankung zur Gewährung der Unterstützung verpflichtet ist. Es wird hierauf zu erwägen sein, ob der § 49 nicht dahin abzuändern sei, daß die Meldung für alle diejenigen Versicherungspflichtigen vorgeschrieben wird, welche nicht Mitglieder eines Betriebs- (Fabrik-) Krankenfonds oder einer Knappschaftskasse sind.

Bevor wir die von uns geforderte Auskunft über die angestrebte Frage ertheilen, wünschen wir Ihre Ansicht über dieselbe zu hören und veranlassen Sie andurch uns solche an der Hand der von Ihnen in vorbereiteter Beziehung gemachten Erfahrungen möglichst ex-schöpfend binnen 14 Tagen mitzutheilen.

Gera, den 28. Juli 1886.

Fürstliches Landratsamt
In Stellvertretung: Dr. Wintzer

" Das Urteil der englischen Arbeiter über den internationalen Arbeiterkongress war ungünstig. Der Vorsteher des Kongresses der englischen Gewerksvereine, Mr. Mandelsohn (Vereinigte Gewerkschaften der Weber, Manchester) äußerte sich über den internationalen Arbeiterkongress in Paris bei Eröffnung des 1. Kongresses der englischen Gewerksvereine vom 5. September wie folgt: 'Es habe für mich das Vergnügen gehabt, dem Kongress in Paris beizutreten, und wollte zugelehen, daß er, bevor er dort beginnt, ein Exemplar gegen ausländische Arbeiter hält, glaubhaft, daß deren Ideen unpraktischer Natur und daß sie nicht mit den praktischen Ansichten des britischen Arbeiters zu verbinden seien. Eigener Angabe nach habe ich die britischen Arbeiter bedeutend wissenschaftlicher geworden sind, und daß, — trotz der kommunistischen Grundsätze, von denen sie ausgehen. — sie nicht geneigt wützen, Vereinigungen, wie die englischen, zu begründen, daß ihre sozialistischen und revolutionären Ideen, etwas für die Arbeiterschaften, immer mehr in den Hintergrund zurücktreten. Es scheint, daß sie einsichtsvoller für den von dem englischen Arbeitervolk gemacht haben Fortschritt geworden; seiner Meinung nach ist die Möglichkeit, die arbeitenden Klassen aller Länder in Sachen des Menschen zu vereinen, weit näher gerückt, als man erwartet.'

Vermischtes.

Der „Sprechsaal“ schreibt mit Bezug auf die Nr. 15 unseres Blattes vom 1886 unter „Vermischtes“ berührtliche Notiz, betreffend die Zahl der Betriebe und Arbeiter in der preußischen Industrie, in seiner Nr. 28 folgendes:

„Durch mehrere Tagesblätter und sogar durch einige tägliche Fachblätter in eine Notiz gegangen, nach welcher unter anderem die Porzellan- und Keramikfabrikation 123 Betriebe, die Fayence- und Steinzeugfabrikation 123 Betriebe, die Porzellankfabrikation — man höre! — 203 Betriebe zählen soll. Solche unrichtige Angaben drucken aber auch irgendwelche Fachblätter nach, ohne Prüfung, ohne Kritik der Angaben und ohne alle Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Die Redaktion des „Sprechsaal“ stellt hiermit die folgenden richtigen Zahlen auf: Pfifenfabriken 5, Zementfabriken 3, Siderolith- und Majolikafabriken 22, Keramikzufabrikation 9, Terracotta-fabriken 16, Ofenfabriken 212, Fayencen 118, alle diese Gruppe zusammen 413 Betriebe — nicht 123 — Steinzeugfabriken 44 — nicht 123 Betriebe — Porzellankfabrikation einschließlich der Schnapsfabriken 144 — nicht 203 Betriebe. Es steht den Zahlenziffern jetzt, diese richtigen Angaben nachzudrucken, aber mit Kürzelangabe, welche es sich gehört.“

Wenn wir uns gestattet haben, die vorstehende Notiz des „Sprechsaal“ „nachzudrucken“, so lag uns hierbei weniger an der Gleichsetzung der „richtigen Zahlen“ des genannten Blattes, als vielmehr daran, den anspruchsvollen Ton unserer Lesern vor Augen zu führen, den die Redaktion des „Sprechsaal“ hier anstellt. Auch wenn der „Sprechsaal“ wirklich Ansatz gehabt hätte, unsere Angangs erledigte, von mehreren Blättern wiederholte Notiz zu bestätigen, so hätte dies wohl in minder verlebender Form geschehen können. Jetzt zu einer Berichtigung liegt gar kein Anlaß vor. Wir schon in Nr. 25 d. Bl. angegeben, entstammen die dort wiedergegebenen Zahlen zunächst amtlichen Quellen. Wir haben diese Zahlen nämlich aus den erschienenen „Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich“ herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Sicherer Jahrgang, 1886. Berlin, Verlag von Puttmann und Mühlbrecht entnommen. Viehricht genügt dies der Redaktion des „Sprechsaal“ als Begriff für die Richtigkeit unserer Notiz. Danach waren in der That am 5. Juli 1882 im Deutschen Reich die in Nr. 25 unseres Blattes angegebenen Zahlen zu konstatiren. Der „Sprechsaal“ verwechselt einfach den Begriff „Betrieb“, wie er der Berufszählung vom 5. Juli 1882 zu Grunde lag, mit „Fabrik“, bzw. mit den Betrieben im Sinne der Krankenversicherungsgesetzes.

Die in Nr. 25 d. Bl. gegebenen Zahlen ergänzen wir noch folgendem: 1) Siegels- und Thonwarenfabrikation 17 770 Haupt- und 1120 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern 5770, welche 99 148 Personen beschäftigen; 2) Töpferei und Porzellanfertigung seiner Thonwaren 11 100 Haupt- und 156 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern: 680 mit 14 470 Personen; 3) Fayencefabrikation und Porzellanfertigung 116 Haupt- und 7 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern: 48 mit 9323 Personen; 4) Porzellankfabrikation und Porzellanfertigung 1807 Haupt- und 226 Nebenbetriebe, darunter Hauptbetriebe mit mehr als 5 Arbeitern: 199 mit 20 852 Personen.

Die vom Kaiser bestimmte Gebäudefabrikation ist bald wieder zum Betrieb gelegt worden; ungefähr ein Drittel der früher beschäftigt gewesenen Dreher ist verlaufen in dem alten Gebäude untergebracht worden, welches die Almosen vertheilt hatten. Weit verschwundene Tagesblätter und auch der „Sprechsaal“ in Coburg die Nachricht brachten, die unter dem zweiten Stockwerk des vom neuen gebauten Hauptgebäude liegenden Raum abzuleben von kleinen Schäden, welche infolge Durchbrennens der Leide entstanden, in Gott geblieben, „so daß der Geschäftsbereich in denselben leben möglichen hinderten Fortgang nehmen kann“ so sind diese Mauern nachgerichtet worden. Das Hauptgebäude kann der Betrieb noch nicht fortgeführt werden.

Vereins-Nachrichten.

S Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Dieselbe wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden, Hrn. Hausmann, bei zahlreicher Beteiligung Abends 9 Uhr eröffnet. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und angenommen. Dann Aufnahme und Abschluß von Mitgliedern. Zur Aufnahme als überstetdet meldete sich das Mitglied Voigt aus Moßlan a. d. Eibe, im Gewerksverein Jacob Schmidt. Zum Abschluß werden 10 Mitglieder genannt und auf Beschluss der Versammlung denselben aufgegeben, binnen 8 Tagen ihren Pflichten nachzukommen. Sodann wurde der Maschinenbruch in der Wessel'schen Fabrik in die Debatte gezogen, die Ansichten gingen infolge Unkenntniß der Statuten weit auseinander. Der Ausschuß erklärte, daß in den Gewerksvereinstatuten für solchen Fall nichts vorgesehen sei und die Arbeitslosenunterstützung in dergleichen Fällen Ertrag bieten soll, diese sei leider noch nicht in Kraft getreten, within liege keine Unterstützungsberichtigung vor. Jedoch berufen sich mehrere Mitglieder auf das Unterstützungsstatut (§ 7), wo von einer einmaligen Unterstützung gesprochen wird, und wurde der Schriftführer beauftragt, alles dieses dem Generalrat zu mitteilen, worauf sich 11 Mitglieder für arbeitslos melden und dann die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen wurde.

W. Dankhoff, Schriftführer.

S Weingarten. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 8½ Uhr in Anwesenheit von 14 Mitgliedern. Das Protokoll von letzter Versammlung wird verlesen und dann zur Tagesordnung geschritten. Punkt 1: Besprechung wegen Abhaltung des Stiftungsfestes. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, ein Gartenfest am 25. d. M. zu veranstalten; sollte bis dahin ungünstige Witterung eintreten, so würde für dieses Jahr von der Feier des Stiftungsfestes Abstand genommen, indem ein Konzert oder Kränzchen für die Mitglieder mit zu viel Kosten verbunden wäre. Zu Punkt 2 theilte der Kassirer mit, daß er das Geld dem Bildungsfond schenkt, welches er bis jetzt für Verwaltung seines Amtes befreunnen hat, und wird dasselbe dankend angenommen. Sodann wurde wegen Anschaffung von Büchern berathen und wurde zu diesem Zweck u. A. das „Buch vom gefundenen und kranken Menschen“ vorgeschlagen und auch beschlossen, dasselbe anzuschaffen. Alsdann wurde vom Kassirer der Vorschlag gemacht, Antheilscheine à 1 Mk. unter den Mitgliedern auszugeben und von diesem Gelde noch Bücher anzuschaffen, sodann für das Andenken derselben pro Woche und Buch 10 Pf. zu erheben, bis der Betrag, welcher zur Anschaffung nötig war, gedeckt ist. Der Vorschlag fand allseitigen Beifall, indem sich 13 Mitglieder sofort bereit erklärten, Antheilscheine zu nehmen. Hierauf wurden die Beiträge eingefürt und dann die Versammlung geschlossen.

Karl Werner, Schriftführer.

S Eisenberg. Protokoll vom 11. September 1886. In Anwesenheit von 12 Mitgliedern wurde die Versammlung vom Vorsitzenden, Hrn. Taubert, um 3/4 Uhr eröffnet. Der Kassenabschluß vom 2. Quartal ergab eine Gesamt-Einnahme (incl. Bestand vom 1. Quartal) der Kranken- und Begräbniskasse von 304,99 Mk., Ausgabe 264,53 Mk., bleibt Bestand 40,46 Mk. Die Ortsvereinskasse hatte Einnahme 88,63 Mk., Ausgabe 33,58 Mk., bleibt Bestand 55,07 Mk. Angemeldet wurden die Herren R. Menz, G. Krause, Porzellanmaler, J. Siegl, F. Gamisch, Porzellandreher, Oskar Krebs, H. Friedrich, Formgießer. Alsdann folgte noch eine längere Debatte über den Besuch der Altenburger Landesausstellung, worauf Schlüß erfolgte, mit dem auch Hr. Taubert sein Amt als Vorsitzender abgab.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

S Suhl. Ortsversammlung vom 11. September 1886. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 9 Uhr. Punkt 1 der Tagesordnung war die Besprechung der Paragraphen betreffs Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Zunächst wurde vom Vorsitzenden die Annahme betreffender Paragraphen zur Sprache gebracht; es wurde aber demgegenüber von mehreren Mitgliedern bemerkt, daß schon viele Mitglieder, die natürlich den Zweck nicht kennen, aus dem Verein ausgetreten sind; bei einer etwaigen Beitrags erhöhung würden noch mehr ausscheiden. Hierauf kam es zur Abstimmung. Das Resultat war ein negatives; sämtliche Mitglieder stimmten dagegen. Ferner wurde vom Kassirer mitgetheilt, daß einige Restanten ihren Beitrag nachgezahlt hätten, dies auch noch mehrere thun wollen; deshalb wurde beschlossen, die Betreffenden nochmals aufzufordern, den Rest bis längstens zur nächsten Generalversammlung abzutragen, widrigfalls dieselben als ausgeschlossen betrachtet werden. Hierauf folgt Schlüß.

Julius Moenzweig, Schriftführer.

S Neuleiningen. Protokoll vom 12. September 1886. Der 1. Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 4 Uhr. Zuerst wird das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und dann in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1: Berathung ... die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Neben diesen Punkt entspinnt sich eine lebhafte Debatte, in welcher die betr. Statuten sowie diejenigen unseres Nagdeburger Verbandes, sowie der Nutzen, den wir im Falle der Arbeitslosigkeit, davon haben würden, erwogen wurden. Die Sache gelangt schließlich zur Abstimmung, welche das Resultat ergab, daß wir bei unserem alten Verband bleiben, indem dieser sich, wie die Jahresrechnung beweist, als lebensfähig erwiesen hat. Punkt 2: Der Vorsitzende teilte mit, daß die Herren Bahn, Junker und Lebenski dem Gewerksverein und der Krankenkasse beigetreten sind. Ferner haben sich angemeldet die Herren Freiland, Ludwig Maurer und Mich. Untretter, welche dem Generalrat zur Aufnahme empfohlen werden sollen. Hierauf folgen noch gegenseitige Erklärungen bezüglich der neuen Mitglieder und dann Schlüß der Versammlung.

H. Spatz, Schriftführer.

S Budau. Ortsversammlung vom 18. September 1886. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung Abends 8½ Uhr. Anwesend waren 15 Mitglieder. Der Vorsitzende, H. Steller, macht bekannt, daß zu unserer Bibliothek einige Broschüren vom Anwalt Dr. Max Litsch hinzugekommen wären und von den Mitgliedern nach und nach geliehen werden können. Ferner wurde beschlossen, daß alle rückständigen Gelber zur Weihnachtsfeierung bis spätestens am 16. Oktober gezahlt sein müssen und spätere Zahlungen keine Berücksichtigung mehr finden sollen. Am 11. Oktober findet eine Verbandsversammlung im Chorem statt wegen Abrechnung des Verbandfestes und werden sämtliche Mitglieder hierzu eingeladen. — Geschäftliches. Die Mitglieder sollen hierdurch aufgefordert werden, die Versammlungen besser zu besuchen, widrigfalls außerhalb der Versammlungen keine Beiträge mehr angenommen werden, so daß jedes Mitglied gezwungen ist, selbst zu erscheinen. Zur Aufnahme in den Gewerksverein und die Kranken-

und Begräbniskasse melheten sich Hr. Giesau und J. Niedel. Ausgeschieden Hr. Haßche wegen restirender Beiträge. Schlüß 10¼ Uhr.

Rob. Carl,stellv. Schriftführer.

S Rudolstadt. Auszug aus dem Protokoll der Ortsversammlung vom 18. September 1886. Nachdem die Versammlung von einer Einladung zum Stiftungsfest der Schuhmacher und Lederarbeiter Kenntniß genommen, theilt der Vorsitzende mit, daß die Gründung eines Orts-Gewerbes bestreite. Es werden die wichtigsten Paragraphen aus dem Orts-Gewerbe-Statut verlesen, und die nötige Erläuterung dazu gegeben. In kürzester Zeit soll eine allgemeine Mitglieder-Versammlung stattfinden. — Angemeldet haben sich: Hermann Herzer, Wilhelm Scherf, Berthold Hasskarl, Alwin Eisemann. Bei Eröffnung der Mitglieder-Versammlung her örtl. Verwaltungsstelle macht der Vorsitzende bekannt, daß in der letzten Ausschüffung beschlossen worden sei, den Hauptvorstand zu ersuchen, der selbe möge genehmigen: daß Brillen und Bruchbänder an Orten, wo sich Optiker und Bandagisten befinden, nicht aus Berlin beschafft werden müssten, sondern mit Bestätigung des Ausschusses am Orte selbst anzukaufen wären und daß in den Vorstands-Protokollen nicht mehr die Namen derselben, welche eine Brille oder Bruchband benötigen, veröffentlicht würden, sondern nur die Mitgliedsnummer. Die Versammlung stimmt dem Vorschlage einstimmig zu und soll das Gesuch mit der nötigen Motivierung dem Hauptvorstande in Kürze zugehen. Angemeldet zur Ergänzung wie oben.

Heinrich Engelhardt, Schriftführer.

Amtlicher Heil.

* Verzeichnis aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerksverein und die Kranken- und Begräbniskasse

wurden aufgenommen:

a) unter dem 4. September 1886:

Höhr-Grenzenhausen: C. Doepler; Neuhaldeisleben: P. Heister;

b) unter dem 11. September 1886:

Neuleiningen: F. Freiland, L. Maurer;

c) unter dem 18. September 1886:

Ilmenau: G. Rosel;

d) unter dem 25. September 1886:

Althaldensleben: Mühlmeier; Waldenburg: H. Müller; Alt-

wasser: H. Freiburger; Moabit: M. Spieghofer.

2) In den Gewerksverein und die Buschus-Kranken- und Be-

gräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 11. September 1886:

Schramberg: R. Pfundstein, A. Armbruster;

b) unter dem 25. September 1886:

Altwasser: F. Springer; Stanowicz: G. Kosche.

3) In der Buschus-Kranken- und Begräbniskasse ist von der

6 Mk. Stufe in die 3 Mk. Stufe übergetreten:

Althaldensleben: Lindemann.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerksverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Moßlan: Schinle; Ilmenau: Th. Rottmann.

2) Aus Gewerksverein und Buschus-Kranken- und Begräbnisk-

kasse:

Ilmenau: W. Sauerbrei; Schmiedefeld: H. Möller.

Der Generalrat und Vorstand

Gust. Lenz I.

A. Mühlmann,

Vorsitzender.

Georg Lenz,

Hauptkassirer.

Hauptschriftführer.

H. Bölt, Schriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Charlottenburg.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr bei Hinze, Rosinenstr. 3. 1. Besprechung über die Anträge der Ortsvereine zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. 2. Mittheilungen. 3. Aufnahme und Abschluß von Mitgliedern. — Hierauf Mitgliederversammlung der Krankenkasse. 1. Mittheilungen. 2. Aufnahme und Abschluß von Mitgliedern. 3. Verschiedenes.

H. Bölt, Schriftführer.

* **Liebenau.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Kassiren der Beiträge. 2. Rechnungslegung pro 2. Quartal 1886. 3. Anträge und Beschwerden. 4. Verschiedenes.

August Schallwig, Schriftführer.

* **Wolfstadt.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr in Schillershof. 1. Ortsverbandsangelegenheit. 2. Besprechung wegen des Stiftungsfestes. 3. Geschäftliches. 4. Mittheilungen.

D. Seeliger, Schriftführer.

* **Lengendorf.** Ortsversammlung am Sonntag, den 3. Oktober, Nachmittags 5½ Uhr im Vereinslokal.

Friedr. Holzländer, Schriftführer.

* **Manebach.** Ortsversammlung am Montag, den 4. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

Hugo Kühn, Schriftführer.

* **Meißen.** Ortsversammlung am Montag, den 4. Oktober, Abends 8 Uhr.

A. Baue, Schriftführer.

* **Petersdorf.** Ortsversammlung am Dienstag, den 5. Oktober, Abends 8 Uhr in Blasius' Gasthof „Zur Sonne“. Wahl eines Schriftführers sowie Verschiedenes. — Zahlreiches Erscheinen gewünscht.

H. Breit, Schriftführer.

* **Langenwiesen.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 9. Oktober, Abends 8½ Uhr im Vereinslokal „Zum Gotteseigen“. Sämtliche Mitglieder werden ersucht, wegen Quartalsabschluß zu erscheinen.

Oskar Möller, Schriftführer.

* Ortsverein Ilmenau.

Die Mitglieder werden nochmals ersucht, sich Sonntag, den 3. Oktober, in dem stattfindenden Stiftungstage im Gaale zum „Neuen Haus“ recht zahlreich einzufinden. Freunde und Söhne des Vereins, durch Mitglieder eingeführt, sind willkommen. Günther Fischer, Vorsitzender.